



10 Regeln für eine ethische Fallbesprechung

- I Die zuständige Mitarbeiterin der Bezirksärztekammer nimmt die Kontaktdaten auf gemäß der Checkliste und informiert ein Vorstandsmitglied, das sich zeitnah mit der/dem Antragsteller/in in Verbindung setzt.
- II Das Vorstandsmitglied klärt ab, ob es sich um ein ethisches Problem handelt, das die Einberufung einer Fallkonferenz/eines Konsils verlangt oder ob sich das Problem von ihm telefonisch, ggf. auch durch einen Sachverständigen aus dem Beirat, klären lässt.
- III Das Vorstandsmitglied übernimmt entweder selbst die Moderation der notwendigen Fallkonferenz oder veranlasst die Übernahme derselben durch ein anderes Beiratsmitglied, das über die Qualifikation K1 der Akademie für Ethik in der Medizin verfügt.
- IV Die Konsilzusammensetzung ist variabel und wird vom Moderator gemäß der Fragestellung festgelegt, ebenfalls Ort und Zeit des Konsils. Obligate Teilnehmer außer dem Moderator sind ein zweiter Moderator als Protokollant, der/die Antragsteller/in, der Hausarzt (falls selbst nicht beantragend), die pflegerisch und im Rahmen einer Betreuung für den Patienten zuständigen Personen und ggf. ein weiterer Sachverständiger, ein Vertreter der Seelsorge u/o auch ein Jurist. Alle Teilnehmer einer ethischen Fallkonferenz sind gleich berechtigt, jeder Beitrag wird respektiert. Alle Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht. Angehörige sind zur Wahrung der Entscheidungsfreiheit in der Regel nicht zugelassen, außer die Konsilsteilnehmer entscheiden anders.
- V Am Beginn des Konsils steht die Kardinalfrage nach dem ethischen Problem. Es erfolgt die strukturierte Darstellung und Bewertung des Sachverhaltes an Hand eines modifizierten „Nimwegener Fragebogens“.
- VI Der Moderator sorgt dafür, dass jeder Teilnehmer zu Wort kommt und eine Endbewertung abgibt.
- VII Konsens ist anzustreben, aber nicht zu erzwingen. Die Entscheidung des Konsiles ist nur eine Empfehlung, keine Handlungsanweisung.
- VIII Sowohl bei Dissens als auch bei Konsens bleibt die Entscheidung für das weitere Vorgehen immer beim verantwortlichen Arzt.
- IX Dissens bedeutet nicht Misserfolg. Ein Folgekonsil mit dem Ziel der Einigung ist kurzfristig möglich.
- X Der Moderator übernimmt die Dokumentation und die Archivierung in der Krankenakte und organisiert nach dem Konsil das obligate Gespräch mit den Angehörigen.